

Satzung

des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler

Bezirksgruppe Oldenburg

Diese Satzung regelt auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes des B.B.K. für Niedersachsen e.V. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Organe des B.B.K. Bezirksgruppe Oldenburg (im weiteren BBK OL).

In Angelegenheiten, die hier nicht angesprochen sind, wird im Sinne der Landesordnung verfahren.

1. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BBK OL. Sie tagt jährlich einmal. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Kassenprüfers.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Jury, Wahl von 2 Rechnungsprüfern und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BBK Niedersachsen. Ein Delegiertenplatz steht den Vorsitzenden zur Verfügung.
 - d) Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge
 - e) Aussprache über das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vorstandes
 - f) Abwahl eines Vorstandesmitglied durch konstruktives Misstrauen mit 2/3 Mehrheit.
Der Antrag muss 14 Tage vor der MV durch mindestens 10 Mitglieder eingereicht werden.
 - g) Beschlussfassung über Auflösung der Bezirksgruppe oder ihre Vereinigung mit anderen Bezirksgruppen.
Bei Auflösung der Bezirksgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit 2/3 Mehrheit.

2. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Mitgliedern, die besondere Aufgaben wahrnehmen.
2. Der geschäftsführende Vorstand umfasst
 - den 1. Vorsitzenden,
 - den 2. Vorsitzenden,
 - den Schatzmeister.Folgende Aufgabenbereiche werden durch gewählte Mitglieder im Vorstand übernommen:
 - a) Ausstellungsleitung durch 2 Mitglieder,
 - b) grafische Gestaltung,
 - c) Internet,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und
 - e) Fördermittel durch jeweils ein Mitglied.
3. Wahlvorschläge für die unter 2. genannten Funktionen können von den Mitgliedern schriftlich an den Vorstand gerichtet werden oder direkt aus der Mitgliederversammlung kommen.
Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss ein Wahlgang geheim durchgeführt werden.

4. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den BBK OL gemäß § 26 BGB.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand hält regelmäßig Kontakt zum Landesverband.
Der Vorstand:
 - c) stellt den BBK OL in der städtischen und regionalen Öffentlichkeit angemessen dar.
 - d) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Kommune und anderen Institutionen des Kulturbetriebes.
 - e) nimmt Vorschläge und Beschwerden der Mitglieder auf und verhandelt sie.
 - f) informiert die Mitglieder mindestens zweimal im Jahr schriftlich über seine Arbeit.
 - g) hält einen geordneten Bürodienst aufrecht.
 - h) führt in der BBK-Galerie Ausstellungen durch. Planungen für das nächste Kalenderjahr werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.
 - i) führt Projekte durch, die im Interesse der Mitglieder liegen.
5. Zur Bearbeitung von begrenzten Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder des BBK OL beauftragen und Ausschüsse bilden.

3. Jury

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre
 - a) eine Jury, die auf der Grundlage ordnungsgemäßer Bewerbungen über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet und
 - b) eine Jury, die über die Vergabe von Ausstellungen in der BBK-Galerie entscheidet.
2.
 - a) Die Aufnahmejury besteht aus den beiden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
 - b) Die Ausstellungsjury besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den Ausstellungsleitern und zwei weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
Externe Jurymitglieder sollten von Vorstand mit Stimmrecht berufen werden.
3. Die beiden Juries können tagen, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
4. Die Juries sind unabhängig und treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Landessatzung.
5. Die Juries tagen je nach Anforderung. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stand 2012